

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SVWW-Fußballschule

Veranstalter

Veranstalter der SVWW-Fußballschule ist die SV Wehen 1926 Wiesbaden GmbH, Berliner Straße 6, 65189 Wiesbaden (im Folgenden „SVWW“).

Anmeldung, Bezahlung und Teilnahmebestätigung

Nachdem die vollständig ausgefüllte Anmeldung per Online-Anmeldung (www.svww.de) eingegangen ist, erhält der Teilnehmer per E-Mail, die an die in der Anmeldung genannten E-Mail-Adresse gesendet wird, eine Zahlungsaufforderung mit dem Gesamtpreis. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Teilnahme ist jedoch erst verbindlich, sobald die gesamte Teilnahmegebühr auf unserem Konto eingegangen ist. Anschließend geht dem Teilnehmer per E-Mail eine Anmeldebestätigung zu. Daher ist die Angabe einer E-Mail-Adresse notwendig. Sollte das ausgewählte Angebot keine ausreichende Anzahl an Teilnahmeplätzen vorrätig haben, so wird der Teilnehmer per E-Mail informiert.

Rücktritt

Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Mit dem Rücktritt verliert der Teilnehmer das Teilnahmerecht an der Veranstaltung, alle Ansprüche an den Veranstalter sind dann erloschen.

- Bei krankheits- oder verletzungsbedingtem Rücktritt oder Abbruch des Trainings gilt, bei Nachweis eines ärztlichen Attestes, folgende Regelung: Vor Beginn der Trainingseinheiten werden 100% der Teilnahmegebühr zurückerstattet, bis einschließlich des zweiten Kurstages werden 50 % der Teilnahmegebühr zurückerstattet, bei Abbruch ab dem dritten Kurstag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.
- Bei Rücktritt oder Abbruch der Teilnahme aus sonstigen Gründen gilt folgende Regelung: Ein Rücktritt bis acht Tage vor Veranstaltungsbeginn ist für den Teilnehmer kostenfrei, es werden 100% der Teilnahmegebühr zurückerstattet, bei Rücktritt innerhalb der letzten sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50% der Teilnahmegebühr zurückerstattet, bei Abbruch ab dem dritten Kurstag besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Teilnahmegebühr.
- Der SVWW behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Regeln (z.B. körperliche Gewalt, Vandalismus, etc.) den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.

Haftung

Der SVWW haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Darüber hinaus haftet die SVWW für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wenn diese wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Eine weitere Haftung ist dem Grunde nach ausgeschlossen; insbesondere wegen wetter- oder sonstig bedingter Ausfälle der angebotenen Leistungen sowie dem Verlust von Wertsachen übernimmt die



SVWW keine Haftung. Verletzungen sowie der Weg zum/vom Trainingsort, sind durch die jeweiligen Versicherungen des Erziehungsberechtigten abgesichert.

Angaben über den Gesundheitszustand des Teilnehmers

Der/die Erziehungsberechtigte versichert mit der Anmeldung, dass der/die Teilnehmer gesund und sportlich voll belastbar ist/sind und das Trainingsprogramm ohne Einschränkungen absolviert werden kann.

Der/die Erziehungsberechtigte verpflichtet sich bei der Anmeldung und jederzeit danach bis zum Ende der Veranstaltung, schriftlich, der SVWW über alle Gesundheitsbeeinträchtigungen des Teilnehmers ebenso zu informieren wie über notwendige Medikamenteneinnahme. Stellt der Veranstaltungsleiter oder sein Bevollmächtigter während der Veranstaltungen der SVWW-Fußballschule eine Gesundheitsbeeinträchtigung des Teilnehmers oder Veränderungen seines Gesundheitszustandes fest, kann er den Teilnehmer von der aktiven Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen, wenn hierdurch eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Teilnehmers oder anderer Teilnehmer nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall wird der/die Erziehungsberechtigte entsprechend informiert.

Medizinische Versorgung

Für den Fall der Erkrankung oder Verletzung des Teilnehmers bevollmächtigt der/die Erziehungsberechtigte der SVWW, alle notwendigen Schritte und Aktionen für eine sichere, angemessene Behandlung und/oder den Heimtransport des Teilnehmers zu veranlassen. Sollte der SVWW durch eine medizinische Notfallversorgung eines Teilnehmers Kosten entstehen, ist der Teilnehmer zum Ersatz verpflichtet.

Foto- und Filmrechte

Der/die Erziehungsberechtigte erklärt für sich selbst und in Vertretung für die von ihm angemeldeten Teilnehmer, das Einverständnis, dass von den Teilnehmern Foto- und Filmaufnahmen angefertigt, gespeichert und durch den SVWW, die Taunus Wunderland e.K. sowie die von dem SVWW mit der Umsetzung beauftragten Werbeagenturen zum Zwecke der Dokumentation und ausdrücklich auch für Marketing- und Merchandisingzwecke (Presse, Fernseh- und Online-Berichterstattung, Online-Werbung, Social-Media-Kanäle, Anzeigen, Plakate- und Flyer und ähnliche Druckerzeugnisse, Vereinszeitungen etc.) vervielfältigt, verbreitet, bearbeitet, öffentlich zugänglich gemacht und digital oder analog gesendet werden dürfen. Eine Verwendung für weitere Zwecke erfolgt nicht. Das Recht wird zeitlich und räumlich unbeschränkt eingeräumt. Entstehen im Einzelfall überwiegende Persönlichkeitsinteressen des Teilnehmers, die der vorgenannten Nutzung entgegenstehen, so wird sich die SVWW bemühen, die Persönlichkeitsinteressen des Teilnehmers durch geeignete Maßnahmen zu wahren.

Der/die Erziehungsberechtigte erklärt für sich selbst und in Vertretung für die von ihm angemeldeten Teilnehmer sein Einverständnis mit der mit den Foto- und Filmaufnahmen einhergehenden Datenverarbeitung einverstanden. Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.



Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten.